Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1905. Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 8,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 8,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen im Schutzgebiet der Marshall-Inseln S. 689. — Anordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh S. 690. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die über See ankommenden Farbigen S. 690. — Desgleichen betreffend Ergänzung des Fragebogens zu den Quarantäne-Vorschriften vom 8. Mai 1901 S. 690. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun zur Ausführung der Verordnung vom 14. April 1905, betreffend die Einfuhr von Vorderladern und Handelspulver S. 691. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einfuhr von Kriegsmaterial und den Handel mit solchem S. 691. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer S. 691. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer vom 26. Januar 1905 S. 692. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Einwanderung mittelloser nichteingeborener Personen S. 693. — Verordnung des Landeshauptmanns der Marshall-Inseln, betreffend den Handelsbetrieb in den Marshall-Inseln S. 694. — Personalien S. 694.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 702. — Patriotische Gaben S. 704. — Deutsch-Ostafrika: Über die in Deutsch-Ostafrika ausgebrochenen Unruhen S. 705. — Kamerun: Erdbeben in Buea S. 706. — Berichtigte Seekarten S. 706. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 706. — Bericht über eine Reise in das englische Ngami-See-Gebiet (mit einer Kartenskizze) S. 707. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 711. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Auszug aus dem Bericht der Kongo-Untersuchungskommission S. 714. — Einfuhr Britisch-Ostafrikas im Rechnungsjahre 1904/05 S. 717. — Ausfuhr Britisch-Ostafrikas im Rechnungsjahre 1904/05 S. 719. — Verschiedene Mitteilungen: Bericht des Prof. Dr. Winkler zu Tübingen über seine Reise nach Java S. 722. — Über die landwirtschaftliche Kolonial-Ausstellung in Nogent-sur-Marne S. 723. — Literatur S. 725. — Literatur-Verzeichnis S. 727. — Verkehrs-Nachrichten S. 727. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen im Schutzgebiet der Marshall-Inseln. Vom 8. Juli 1905.

Auf Grund des § 6 Nr. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 283) wird für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln folgendes bestimmt:

§ 1. Das Recht, mit den Eingeborenen Verträge abzuschließen, welche den Erwerb von Eigentum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der letzteren betreffen, steht ausschließlich dem Fiskus zu.

§ 2. Alle den Erwerb von Eingeborenenland in den Marshall-Inseln betreffenden früheren Vorschriften, insbesondere die §§ 1, 2 der Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigentum usw. innerhalb des Schutzgebiets der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln vom 8. Januar 1887 und die Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen vom 28. Juni 1888, treten außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1905.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bülow.